

Sitzung vom 18. September 2013

1046. Anfrage (Schutz vor Sexualstraftätern im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Heinz Kyburz, Männedorf, Erich Vontobel, Bubikon, und Hans Egli, Steinmaur, haben am 27. Mai 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Der Mord an «Marie» durch den Sexualstraftäter Claude D. hat landesweit Entsetzen und Empörung ausgelöst. Es stellt sich nun die Frage, ob der Strafvollzug im Kanton Zürich ähnliche Schwächen wie im Kanton Waadt aufweist oder ob solche ausgeschlossen werden können. Mit dem Mordfall «Pasquale B.» hat der Kanton Zürich vor 20 Jahren einen vergleichbaren tragischen Fall erlebt. Ein solcher darf sich im Kanton Zürich nicht mehr ereignen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Sexualstraftäter, die ein Delikt mit versuchter oder vollzogener Vergewaltigung oder Misshandlung begingen, oder deren Delikt gar die Tötung des Opfers zur Folge hatte, befinden sich zurzeit im Zürcher Strafvollzug in Gefangenschaft? Bitte aufgeschlüsselt nach Deliktart aufführen.
2. Wie viele dieser Straftäter gelten als stark rückfallgefährdet und sind im Sinne der Verwahrungsinitiative «verwahrt» worden? Bei wie vielen Straftätern wurde eine «Verwahrung» nachträglich geprüft und bei wie vielen Straftätern wurde diese nachträglich angeordnet? Bei wie vielen Straftätern wurde diese nachträglich nicht angeordnet und weshalb nicht?
3. Wie viele Sexualstraftäter befinden sich im geschlossenen und wie viele im offenen Strafvollzug?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat das Gefährdungspotenzial derjenigen Sexualstraftäter, die sich im offenen Strafvollzug befinden, und mit welchen Massnahmen wird der von ihnen ausgehenden Gefahr, auch im Hinblick auf die spätere Entlassung, begegnet? Werden im offenen Strafvollzug Fussfesseln eingesetzt und wie ist der Erfolg damit? Verfügen diese über ein GPS (Global Positioning System)? Wenn nein, weshalb nicht?
5. Wer entscheidet im Kanton Zürich über den offenen Strafvollzug von Sexualstraftätern und trägt auch die persönliche Verantwortung für diesen Entscheid?

6. Wird der offene Strafvollzug von der Therapiebereitschaft bzw. vom Therapieerfolg abhängig gemacht? Wenn nein, weshalb nicht? Welche unmittelbaren Konsequenzen haben Morddrohungen von Sexualsträtfätern, die sich im offenen Strafvollzug befinden oder aus dem Strafvollzug entlassen worden sind?
7. Mit welchen Massnahmen gewährlleistet der Regierungsrat, dass die Sicherheit der Bevölkerung gegenüber der Resozialisierung der Sexualsträtfäter klar Vorrang hat?
8. Aufgrund welcher Kriterien wird bei Sexualsträtfätern über Urlaube oder über die Umwandlung in den offenen Strafvollzug befunden, und mit welchen Massnahmen gewährlleistet der Regierungsrat, dass es im Kanton Zürich nicht zu Fällen wie im Fall «Marie» kommt?
9. Haben die Erfahrungen aus dem Fall «Marie» oder anderer Sexualdelikte, die in letzter Zeit in der Schweiz verübt worden sind, im Kanton Zürich zu Verschärfungen im Strafvollzug von Sexualsträtfätern geführt? Wenn ja, welche? Wenn nein, weshalb nicht?
10. Leistet der Regierungsrat Gewähr dafür, dass alle adäquaten Massnahmen ergriffen worden sind, um im Kanton Zürich Fälle wie bei «Marie» oder auch «Pasquale B.» nach menschlicher Einschätzung künftig auszuschliessen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Heinz Kyburz, Männedorf, Erich Vontobel, Bubikon, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Deliktkategorie nach Verurteilungen	Anzahl Insassen
Vergewaltigung nach Art. 190 StGB	35 ¹⁾
Sexuelle Handlungen mit Kindern nach Art. 187 StGB	14
Sexuelle Nötigung nach Art. 189 StGB	3 ²⁾
Vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB	3 ³⁾
Mord nach Art. 112 StGB	3 ³⁾
Total	58

- 1) Hiervon haben sieben Täter ausserdem sexuelle Handlungen mit Kindern begangen. Da es sich vorliegend um Täter- und nicht Deliktzahlen handelt, werden diese Fälle nicht zusätzlich unter der Deliktkategorie sexuelle Handlungen mit Kindern ausgewiesen.
- 2) Soweit eine sexuelle Nötigung zusätzlich zu einer Vergewaltigung (elf Fälle), einer Tötung (ein Fall) oder zu sexuellen Handlungen mit Kindern (fünf Fälle) begangen wurde, wird diese nicht zusätzlich ausgewiesen, sondern unter der jeweils anderen Deliktkategorie aufgeführt.
- 3) Das ausserdem begangene Sexualdelikt (z. B. Vergewaltigung, Notzucht, sexuelle Handlungen mit Kindern oder Pornografie) wird nicht gesondert ausgewiesen.

Zu Frage 2:

Zuständig für die Anordnung der lebenslänglichen Verwahrung ist das die Straftat beurteilende Gericht. Seit der Einführung der *lebenslänglichen* Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1^{bis} des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) wurde diese im Kanton Zürich bis anhin in keinem Fall ausgesprochen. Von den genannten 58 Verurteilten wurde bei insgesamt 20 eine Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB ausgesprochen.

Bei der nachträglichen Prüfung einer Verwahrung ist zu unterscheiden, ob das Gericht ursprünglich eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet hat oder ob es jemanden ausschliesslich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt hat.

Bis anhin musste erst bei einem verurteilten Sexualstraftäter eine gerichtlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahme wegen Aussichtslosigkeit aufgehoben werden. Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Sexualstraftäters wurde Antrag auf nachträgliche Anordnung einer Verwahrung nach Art. 62c Abs. 4 StGB beim Gericht gestellt. Das Gericht sprach die Verwahrung antragsgemäss aus; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Bei einem Täter, der ausschliesslich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, kann ein nachträgliches (Revisions-)Verfahren grundsätzlich nur angestrebt werden, wenn sich während des Vollzugs der Freiheitsstrafe aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel ergibt, dass die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind und auch im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das damals urteilende Gericht davon Kenntnis haben konnte (Art. 65 Abs. 2 StGB). Es geht hier ausschliesslich um die Korrektur schwerer Fehler, die zum Zeitpunkt des Urteils in der Sache begangen worden sind. Nachträglich eingetretene Entwicklungen fallen ausser Betracht. Ein solches Verfahren konnte bisher erst im Fall eines Gewaltstraftäters anhängig gemacht werden. Es liegt noch kein Urteil vor. Bis anhin gibt es demnach keinen Fall, bei dem das Gericht entgegen dem Antrag der Vollzugsbehörde die nachträgliche Verwahrung nicht angeordnet hat.

Zu Frage 3:

Von den in der Beantwortung der Frage 1 hiervor aufgeführten Verurteilten befinden sich zurzeit 50 im geschlossenen und acht im offenen Vollzug.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Gerichte auch bei Sexualstraftätern meistens eine endliche Freiheitsstrafe anordnen. Solche Strafen dürfen von Gesetzes wegen nur dann in *geschlossenen Institutionen* vollzogen werden, wenn die Gefahr besteht, dass der Verurteilte flieht

oder zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begeht (Art. 76 Abs. 2 StGB). Ebenso ist vorgesehen, dass bei endlichen Strafen die Verurteilten auf die Entlassung mit Öffnungsschritten (u. a. Urlaube, offener Vollzug, bedingte Entlassung) vorzubereiten sind. Die bedingte Entlassung, als letzte Vollzugslockerungsstufe, ist dabei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Regel.

Im Amt für Justizvollzug werden Sexual- wie auch Gewaltstraftäter mit einem Rückfallrisiko, das als erhöht eingeschätzt wird, einem spezialisierten Bereich der Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) zugewiesen (vgl. auch Beantwortung der Frage 5). Solche Straftäter treten die Strafe grundsätzlich im geschlossenen Vollzug an; sie sind verpflichtet, bei den Resozialisierungsbemühungen mitzuwirken. Dies bedeutet, dass sie sich mit ihrer Tat auseinandersetzen (Deliktarbeit), ihre Risikosituationen kennen und entsprechende Handlungsweisen erarbeiten, um Risikosituationen künftig begegnen zu können. Dies setzt grundsätzlich eine deliktorientierte Therapie voraus (vgl. auch Beantwortung der Frage 6). Nur soweit und solange der Verurteilte sich diesem Prozess unterzieht und dieser die künftige Aussicht auf ein deliktfreies Leben (Legalprognose) tatsächlich auch günstig zu beeinflussen vermag, kommt eine Versetzung in den offenen Vollzug infrage.

Sollte eine Vollzugslockerung in Erwägung gezogen werden, beruft die oder der zuständige Fallverantwortliche eine Vollzugskoordinations-sitzung ein. Im interdisziplinären Rahmen beraten die beteiligten Arbeitspartner (u. a. BVD, Psychiatrisch Psychologischer Dienst, Justizvollzugsanstalt Pöschwies usw.) entsprechende Möglichkeiten. Regelmässig wird ein psychiatrisches Gutachten eingeholt. Soweit das psychiatrische Gutachten zur geplanten Lockerung keine Bedenken äussert, wird die Empfehlung der Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern eingeholt; diese Kommission des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates setzt sich aus Vertretungen der Strafverfolgung, der Psychiatrie und des Vollzugs zusammen. Erst wenn auch die Fachkommission eine befürwortende Stellungnahme abgibt, kann das Amt für Justizvollzug eine Vollzugslockerung verfügen. Dieser Entscheid des Amtes für Justizvollzug untersteht gemäss interner Weisung zusätzlich dem Sechsaugenprinzip: Die Verfügung wird durch die Abteilungsleitung bzw. deren Stellvertretung sowie durch die Bereichsleitung kontrolliert und visiert.

Im Hinblick auf die bedingte Entlassung stehen zur Vermeidung einer Rückfallgefahr mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Einerseits haben sich die Verurteilten grundsätzlich weiterhin einer deliktorientierten Therapie – sofern eine solche gerichtlich angeordnet oder im

Vollzug freiwillig aufgenommen wurde – zu unterziehen (vgl. auch Beantwortung der Frage 6). Sodann findet eine enge Anbindung der Verurteilten an die Bewährungshilfe statt. Diese umfasst nicht nur klassische sozialarbeiterische, sondern auch deliktorientierte Gespräche. Die Verurteilten unterstehen damit einer durchgehenden Beobachtung und während der Dauer der Probezeit erfolgt auch eine regelmässige Einschätzung des Rückfallrisikos. Die BVD arbeiten schliesslich eng mit dem Gewaltschutzdienst der Kantonspolizei Zürich zusammen. Auf diese Weise sollen Krisensituationen bzw. Deliktvorläufe frühzeitig erkannt und notwendige weitere Massnahmen rechtzeitig getroffen werden können.

Im Kanton Zürich wird das Electronic Monitoring (EM) heute weder im offenen noch geschlossenen Sanktionenvollzug eingesetzt. Auch bei Strafverfahren wird es heute nicht angewendet. Der künftige Einsatz von EM mit Radio-Frequency-Technologie und Global Positioning System (RF und GPS) wird geprüft. Im Bereich des Vollzugs wird geprüft, ob diese Techniken anstelle kurzer Freiheitsstrafen oder zur Überwachung von Vollzugsöffnungen eingesetzt werden können. In Strafverfahren ist der Einsatz anstelle von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft zu prüfen. EM soll nicht als eigenständige Vollzugslockerungsstufe, sondern zusätzlich zur Sicherung einer solchen Stufe angewendet werden. Mittels EM könnte so beispielsweise die Einhaltung von Weisungen bei Vollzugslockerungen (z. B. ein Rayon- oder Kontaktverbot) kontrolliert werden. Eine erste Testphase soll 2014 im Bereich verurteilter junger Erwachsener und Jugendlicher stattfinden.

Zu Frage 5:

Im Amt für Justizvollzug werden entsprechende Entscheide von grosser Tragweite nach dem Sechsaugenprinzip gestützt auf die Einschätzung mehrerer Personen gefällt. Es wird grundsätzlich auf ein psychiatrisches Gutachten und die Einschätzung der Fachkommission abgestellt. Es liegt in der Verantwortung aller beteiligten Fachpersonen, die geforderten Standards einzuhalten. Eine Angestellte oder ein Angestellter haftet nur bei schuldhaftem Verhalten.

Zu Frage 6:

Die Bearbeitung der deliktrelevanten Problembereiche ist zentrales Element der Beeinflussung der Rückfallgefahr und damit Voraussetzung für Vollzugsöffnungen. Die Bearbeitung geschieht grundsätzlich im Rahmen einer deliktorientierten Therapie. Wurde eine solche nicht gerichtlich angeordnet, kann im Vollzug (einzig) darauf hingewirkt werden, dass der Verurteilte freiwillig eine Therapie aufnimmt. Ist er dazu nicht bereit ist, bleibt bei endlichen Strafen abzuwägen, ob dennoch

eine Öffnung verantwortbar ist. Dabei ist immerhin zu berücksichtigen, dass eine bedingte Entlassung mit intensiver Anbindung an die Bewährungshilfe und einer entsprechenden Beobachtung einen Rückfall eher verhindern kann als eine Entlassung des Verurteilten erst auf den Zeitpunkt der Endstrafe hin, ohne dass dann noch Auflagen gemacht werden könnten.

Bei Verurteilten, die sich im offenen Vollzug befinden, wird auf ernsthafte Morddrohungen unverzüglich mit Rückversetzung in den geschlossenen Vollzug reagiert. Die Rückversetzungskompetenz liegt diesfalls bei der Vollzugsbehörde. Ein Verurteilter, der bereits aus dem Vollzug entlassen worden ist, kann bei einer Morddrohung während der Probezeit und entsprechender Gefahr in Verzug durch die Vollzugsbehörde in Sicherheitshaft genommen werden. Über die Aufrechterhaltung der Sicherheitshaft entscheidet das Zwangsmassnahmengericht. Über die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug entscheidet das zuständige Gericht. Darüber hinaus wird wegen ausgesprochener Morddrohungen das Erstellen einer strafrechtlichen Anzeige bzw. das Stellen eines Strafantrages geprüft.

Zu Frage 7:

In den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Luzern und Zürich wurde vom 1. Mai 2010 bis 30. April 2013 der Modellversuch «Risikoorientierter Sanktionenvollzug» (ROS) durchgeführt. Die daraus entwickelten Standards und Abläufe wurden im Amt für Justizvollzug per 1. Mai 2013 in den Regelbetrieb aufgenommen. Mit dem ROS soll ebenfalls sichergestellt werden, dass deliktrelevante Problembereiche erkannt und einer geeigneten Interventionsform zugeführt werden.

Zu Frage 8:

Es kann auf die Beantwortung der Fragen 4, 7 und 9 verwiesen werden.

Zu Frage 9:

Die jüngsten Vorfälle haben im Kanton Zürich zu keinen Verschärfungen in der Durchführung des Sanktionenvollzugs bei Sexualstraftätern geführt. Die breit abgestützten Entscheidungsprozesse und -grundlagen führen zu einer sorgfältigen Einschätzung der Rückfallgefahr und zu einer entsprechenden Vollzugsplanung.

Zu Frage 10:

In den Legislaturzielen 2011 bis 2015 des Regierungsrates ist die Optimierung der rückfallpräventiven Wirkungen von strafrechtlichen Strafen und Massnahmen im Rahmen des Projekts «Risikoorientierter Sanktionenvollzug» festgehalten. Mit der gewählten Vorgehensweise werden die Gefahren eines Rückfalls besser und frühzeitig erkannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und Regierungsrates
sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi